



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg**

Planfeststellungsbeschluss

für

**Technische Sicherung des
Bahnübergangs Oberachern
„Am Acherrain“
und Neuordnung des Wegenetzes**

Freiburg im Breisgau, den 16.04.2025



Abb. 1: Übersichtsplan

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
Bf.	Bahnhof
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
MAmS	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung
RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
ü.NN	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vordringlicher Bedarf

VRL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSchuZR Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzäunrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis

I.	Feststellung des Plans	3
II.	Festgestellte Planunterlagen.....	4
III.	Konzentrationswirkung.....	5
IV.	Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen	5
V.	Nebenbestimmungen und Zusagen.....	5
VI.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	8
VII.	Entscheidung über Einwendungen	8
VIII.	Kosten	8
IX.	Widmung, Umstufung oder Einziehung, verkehrspolizeiliche Maßnahmen	9
	Begründung	10
1.	<i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	<i>10</i>
2.	<i>Vorgeschichte und Verfahren</i>	<i>11</i>
2.1	<i>Vorgeschichte</i>	<i>11</i>
2.2	<i>Ablauf des Verfahrens</i>	<i>11</i>
3.	<i>Erforderlichkeit.....</i>	<i>14</i>
4.	<i>Variantenentscheidung</i>	<i>15</i>
4.1	<i>Darstellung der geprüften Varianten.....</i>	<i>15</i>
4.2	<i>Ausschluss von Varianten durch Abschichtung</i>	<i>17</i>
4.3	<i>Gesamtvariantenvergleich</i>	<i>17</i>
5.	<i>Beschränkung der Planungsvariante durch die Planfeststellungsbehörde</i>	<i>18</i>
5.1	<i>Herstellung der Radwegeverbindung als notwendige Folgemaßnahme</i>	<i>19</i>
5.2	<i>Feststellungsfähigkeit aufgrund einer Vereinbarung mit der Straßenbaulastträgerin....</i>	<i>19</i>
5.3	<i>Kenntlichmachung</i>	<i>20</i>
6.	<i>Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....</i>	<i>20</i>
6.1	<i>Raumordnung, Landesplanung</i>	<i>21</i>
6.2	<i>Immissionsschutz.....</i>	<i>22</i>
6.3	<i>Klimaschutz</i>	<i>23</i>
6.4	<i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	<i>24</i>
6.5	<i>Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten</i>	<i>26</i>
6.6	<i>Landwirtschaft</i>	<i>27</i>
6.7	<i>Flurbereinigung.....</i>	<i>28</i>
6.8	<i>Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	<i>28</i>
6.9	<i>Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr.....</i>	<i>29</i>
6.10	<i>Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind</i>	<i>30</i>
7.	<i>Berücksichtigung und Abwägung privater Belange</i>	<i>32</i>
8.	<i>Gesamtabwägung und Zusammenfassung.....</i>	<i>34</i>

Gebührenentscheidung	35
Rechtsbehelfsbelehrung.....	35



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN


Freiburg i. Br. ###

Name Dr. Maria-Franziska Jüling

Durchwahl 0761 208-1035

Aktenzeichen 24-3826/239

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für die Technische Sicherung des Bahnübergangs Oberachern „Am Acherrain“ und Anpassung des Wegenetzes, Stadt Achern, Ortenaukreis

Auf den Antrag der SWEG Schienenwege GmbH, vertreten durch Markus Remmel, vom 23.02.2022 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

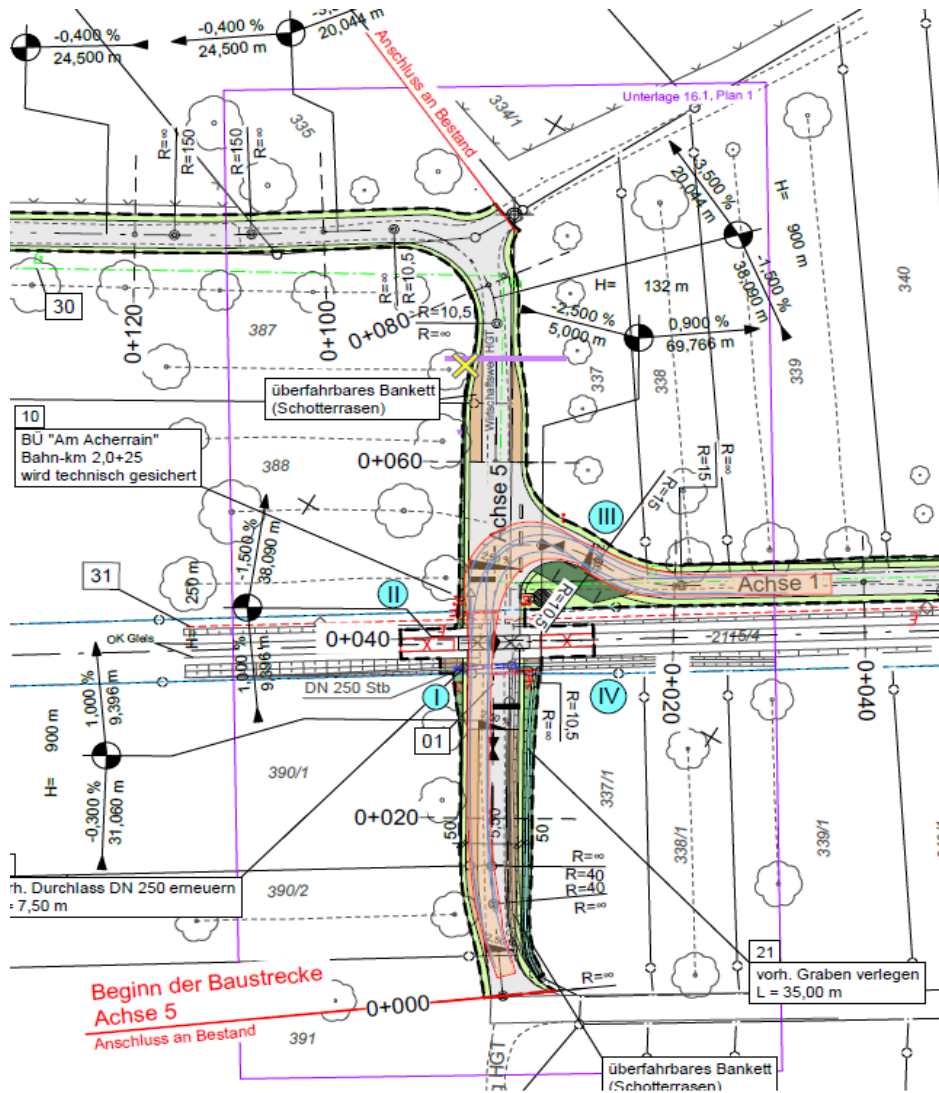
I.

Feststellung des Plans

1. Der Plan für die technische Sicherung des Bahnübergangs Oberachern „Am Acherrain“, die Aufhebung von drei ungesicherten Bahnübergängen zwischen Achern und Oberachern und eine Anpassung des Wegenetzes, Stadt Achern, auf der Gemarkung Oberachern, Ortenaukreis wird gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit den Einschränkungen gemäß Ziff. 2 festgestellt.
2. Im II. und III. Quadranten des Bahnübergangs endet der Plan mit dem Abschluss der Aufstellfläche, die sich räumlich in nordöstlicher Richtung geradeaus an den Bahnübergang anschließt nach 33,0 m gemessen ab der Mitte des Gleisbettes. Die räumlich in nordöstlicher Richtung darüber

hinausgehende Planung und deren Maßnahmen werden von dieser Planfeststellung nicht umfasst.

Die Maßgabe gem. Ziff. 2 ist in im Folgenden durch ein gelbes X gekennzeichnet. Der geänderte Planumgriff ist durch einen lila Balken eingezeichnet.



II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1 Ordner

Unterlage Nr.	Plan/Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	17.05.2022	
2	1	Übersichtskarte (nachrichtlich)	25.06.2021	
3	1	Übersichtslageplan	25.06.2021	1:1000
4		- bleibt frei		
5	1-3	Lagepläne	25.06.2021	1:500

6	1-3	Höhenpläne	25.06.2021	1:500/50
7		- bleibt frei		
8		- bleibt frei		
9		- bleibt frei		
10		Grunderwerb - Grunderwerbsplan - Grunderwerbsverzeichnis	25.06.2021	1:500
11		Regelungsverzeichnis	25.06.2021	
12		- bleibt frei		
13		- bleibt frei		
14	1-2	Regelquerschnitte	25.06.2021	1:50
15		- bleibt frei		
16		Kreuzungsplan	25.06.2021	1:250
17		- bleibt frei		
18		- bleibt frei		
19		Umweltfachliche Untersuchungen - artenschutzrechtliche Abschätzung – Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	23.04.2021	

III. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

IV. Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen

Diese Entscheidung ersetzt nach § 75 Abs. 1 LVwVfG im Rahmen seiner Konzentrationswirkung insbesondere

- die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG

V. Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Die Vorhabenträgerin hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (5) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (6) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)
- (7) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden. (A)
- (8) Die Vorhabenträgerin hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)
- (9) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (10) Die in den Planunterlagen aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft sind vollständig umzusetzen. (H)

- (11) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)
- (12) Die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 Naturparkverordnung Schwarzwald Mitte/Nord in der Fassung vom 16.12.2014 wird erteilt.
- (13) Zur Vermeidung einer Gefährdung von Reptilien i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Bauarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. (A)
- (14) Für den Fall, dass außerhalb des in Ziff. 12 genannten Zeitraumes bauliche Maßnahmen notwendig werden sollten, sind im Bereich der Gleise Reptilienschutzzäune aufzustellen. (Z)
- (15) Zum Schutz von Brut- oder Fortpflanzungsstätten dürfen in der Zeit vom 01. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG keine Bäume oder andere Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. (Z)
- (16) Für den Fall, dass zwischen März und September die Durchführung baulicher Maßnahmen (inklusive Baumfällungen) notwendig wird, wird die Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung angeordnet, die die konforme Aufstellung von Reptilienschutzzäunen kontrolliert und die zu beeinträchtigenden Bäume zuvor auf Brut- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und eventuell Fledermäusen kontrolliert. Die ökologische Baubegleitung leitet gegebenenfalls weitere Maßnahmen ein. (Z)
- (17) Die durch das Bauvorhaben temporär in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. (Z)

Landwirtschaft

- (18) Während der Durchführung der Baumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass der landwirtschaftliche Betrieb und der Einsatz von Maschinen und Gerät, insbesondere während der Erntezeit, reibungslos ist. (Z)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (19) Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen, wie z.B. Mineralöle, Teer oder ähnliche wahrgenommen, sind die Aushubarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen. In diesem Fall ist das Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Bodenschutz am Landratsamt Ortenaukreis umgehend zu unterrichten. (A)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (20) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im Kartenviewer des LGRB entnommen werden.
- (21) Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 werden empfohlen. (H)
- (22) Es wird auf das Geotopkataster der LGRB verwiesen. (H)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

- (23) Im III. Quadranten des BÜ ist in 25 m Entfernung zum BÜ ein vorgeschaltetes Lz (vLz 1) aufzustellen, das erlischt, nachdem der BÜ geschlossen ist. (Z)

VI.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

VII.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, im Tenor, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

VIII.

Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

IX. Widmung, Umstufung oder Einziehung, verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Über Fragen der Widmung, der Umstufung oder der Einziehung von Straßen wird in dieser Entscheidung nicht entschieden. Dies bleibt ggf. anderen hierfür vorgesehenen Verfahren vorbehalten.

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind von dieser Entscheidung nicht erfasst. In den Plänen enthaltene Fahrbahnmarkierungen sowie andere verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die SWEG Schienenwege GmbH (Lahr) plant auf der Achertalbahn zwischen Achern und Oberachern die technische Sicherung des Bahnübergangs Oberachern „Am Acherrain“, Bahn-km 2,0+25, die Aufhebung von drei Bahnübergängen ohne technische Sicherung und die Anpassung des bestehenden Wegenetzes.

Die Infrastruktur der Achertalbahn wird von der SWEG Schienenwege GmbH (Lahr) betrieben. Die Achertalbahn zweigt im Bahnhof Achern von der Rheintalbahn ab und verbindet auf einer Strecke von 10,7 km die Gemeinden zwischen Achern und Ottenhöfen im Schwarzwald. Auf der Strecke fahren etwa stündlich Reisezüge und Güterzüge nach Bedarf.

Zwischen Achern und Oberachern befinden sich die folgenden vier Bahnübergänge (BÜ):

- 1) „Am Acherrain“ (Bahn km 2,0+25)
- 2) „Feldweg Oberachern 2“ (Bahn-km 2,1+31)
- 3) „Feldweg Oberachern 3“ (Bahn-km 2,4+23)
- 4) „Bölgenweg“ (Bahn-km 2,5+75)

Alle BÜ sind technisch ungesichert.

Das Vorhaben sieht die Schließung der BÜ 2) bis 4) vor.

Durch die Schließung der BÜ muss das bestehende Wegenetz ergänzt bzw. angepasst werden. Es ist vorgesehen, den vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich des BÜ „Am Acherrain“ (Bahn-km 2,0+25) gemäß der BÜV-NE anzupassen. Die beidseitigen Wegeanschlüsse an die Straße Am Acherrain sowie an den Bölgenweg sollen dabei verkehrsgerecht in der erforderlichen Aufstellstrecke bzw. Räumstrecke (Begegnungsverkehr) ausgebaut werden. In nordöstlicher Richtung ist vorgesehen, den Wirtschaftsweg bis zur Straße Am Acherrain auf einer Gesamtlänge von 190 m gemäß dem geltenden Standard (RLW) auf 3,0 m zzgl. beidseitiger Bankette zu verbreitern. Nordöstlich der Bahntrasse wird der ca. 2,0 m breite Wirtschaftsweg auf einer Länge von 380 m verbreitert. Der Wirtschaftsweg südwestlich der Bahntrasse wird im Zusammenhang mit der Schließung der BÜ bis zum Bölgenweg (Bahn-km 2,5+75) neu trassiert. Die neue Wegeverbindung gewährleistet die Verbindung zur Oberkirchstraße (K 5308) zwischen dem BÜ Bölgenweg und dem vorhandenen Wirtschaftsweg (Fautenbacher Weg) und ist 200 m lang. Die Feldwege werden mit einer Fahrbahnbreite von 3 m mit beidseitigen Banketten von 0,75 m ausgebaut. Es sind keine das Vorhaben prägenden Bauwerke vorgesehen.

Aufgrund häufig auftretender Unfälle im Bereich des Bahnübergangs „Bölgenweg“ wurde das Verbindungsstück zwischen dem bestehenden Feldweg nördlich der Bahnlinie und dem

Bölgenweg im Jahr 2013 hergestellt. Da die benötigten Grundstücke hier zur Verfügung standen, war dieses Vorhaben unproblematisch realisierbar. Der Bahnübergang „Bölgenweg“ wurde dabei angepasst, zunächst aber beibehalten. Durch die geplante Aufhebung der drei Bahnübergänge entfallen die bestehenden Verbindungen der beiden Feldwege nördlich und südlich der Bahnlinie. Damit die landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich der Achertalbahn aus Richtung Oberachern angefahren werden können, soll die Anbindung des bahnparallelen Wirtschaftsweges an den bestehenden Wirtschaftsweg (Fautenbacher Weg) erfolgen, der auf Höhe des Flurstücks Nr. 523 in die Kreisstraße K 5308 einmündet.

2. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg (Plangenehmigungsbehörde) ist gem. § 5 Abs. 1a Nr. 2, Abs. 1b Nr. 2 AEG und § 3 Abs. 1 LVwVfG für die Erteilung der Planfeststellung sachlich und örtlich zuständig.

3. Vorgeschichte und Verfahren

3.1 Vorgeschichte

Zwischen Achern und Ottenhöfen liegen entlang der Achertalbahn mehrere BÜ, die technisch nicht gesichert sind. Bereits in den 90er Jahren wurde ein Konzept zur Sicherung aller BÜ auf der Strecke erarbeitet, die erhalten und technisch gesichert werden sollen. Einzelmaßnahmen zur Realisierung des Sicherungskonzeptes wurden bereits durchgeführt. BÜ auf den Gemarkungen Kappelrodeck und Ottenhöfen sind bereits überwiegend gesichert. Auf der Gemarkung Oberachern sieht das Sicherungskonzept die technische Ertüchtigung des BÜ „Am Acherrain“ und die teilweise Neuordnung des Wegenetzes auf der Gemarkung Oberachern vor.

3.2 Ablauf des Verfahrens

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde zur Vorprüfung erstmals am 23.04.2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Infolge der Vorprüfung wurden die Planunterlagen überarbeitet und mit Schreiben vom 20.02.2020 erneut bei der Planfeststellungsbehörde zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse der erneuten Vorprüfung wurden der Antragstellerin am 15.05.2020 übersandt. Mit Schreiben vom 23.02.2022 reichte die Vorhabenträgerin eine erneut überarbeitete Fassung der Planunterlagen ein und beantragte die Planfeststellung. Daraufhin wurde mit Verfügung vom 17.06.2022 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde veranlasst und die Stadt Achern, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

3.2.1

Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Die Untere Naturschutzbehörde hat zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Stellungnahme vom 27.07.2022 mitgeteilt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 UVPG besteht, dass das Vorhaben aber nicht UVP-pflichtig ist. Am 19.10.2022 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entbehrlich ist und hat diese Entscheidung bekannt gegeben.

3.2.2

Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 20.06.2022 angehört:

- Stadt Achern
- Landratsamt Ortenaukreis
- Regierungspräsidium Freiburg
 - Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte, Abteilung 4
 - Gewässer und Boden, Ref. 52
 - Naturschutz, Recht, Ref. 55
 - Naturschutz u. Landschaftspflege, Ref. 56
 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Abt. 9
- Polizeipräsidium Offenburg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- IHK Südlicher Oberrhein
- Handwerkskammer Freiburg
- Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ref. Infra I 3
- Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- BUND Kreisgeschäftsstelle Ortenau
- Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Arbeitskreis für den Landkreis Ortenau, Hr. Joachim Thomas
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A)
- DB Regio Bus Baden-Württemberg
- Tarifverbund Ortenau GmbH
- Mittelbadische Entsorgungs- Recyclingbetriebe GmbH
- Netze BW GmbH
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- bnNetze
- Transnet BW GmbH
- terranets.bw
- PLEdoc GmbH
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbG
- Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest, PTI 31 Offenburg
- Unitymedia GmbH
- Vodafone GmbH
- NetCom BW
- TelemaxX Telekommunikation GmbH
- Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
- Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin sukzessive nach Eingang bei der Planfeststellungsbehörde und gesamthaft in tabellarischer Form am 22.05.2023 zur Kenntnis gegeben. Die Vorhabenträgerin übermittelte der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung auf die Stellungnahmen am 22.05.2024.

3.2.3

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Rathaus Illenau der Stadt Achern in der Zeit vom 28.06.2022 bis einschließlich zum 27.07.2022. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Achern, „Aktuell! Amtliches Nachrichtenblatt der Stadt Achern“ am 24.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 10.08.2022.

Die Planunterlagen waren außerdem einsehbar auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 24 Recht und Planfeststellung:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/achertalbahn/>

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von der Stadt Achern über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Im Rahmen der Auslegung sind vier Einwendungen von Privaten eingegangen. Diese wurden der Vorhabenträgerin ebenfalls sukzessive und am 22.05.2023 gesamthaft zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die Einwendungen der Vorhabenträgerin wurden der Planfeststellungsbehörde am 22.05.2024 übermittelt.

3.2.4

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Achern, „Aktuell! Amtliches Nachrichtenblatt der Stadt Achern“ am 06.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Er fand am 17.12.2024 im Rathaus der Stadt Achern im Bürgersaal statt.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins war das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

4.

Erforderlichkeit

Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Aus Gründen der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs ist es geboten, den Bahnübergang „Am Acherrain“ technisch zu sichern und die ungesicherten BÜ im Bereich des Vorhabens zu schließen. In der Vergangenheit haben sich bereits Unfälle an den ungesicherten BÜ ereignet. Durch die Schließung der drei BÜ ist ein Überqueren der Bahnstrecke an ungesicherten BÜ vom Wegenetz her künftig nicht mehr möglich. Die Wege, die zu den ungesicherten BÜ führen, werden zurückgebaut und damit die Wegeverbindung über die ungesicherten BÜ unterbrochen. Stattdessen wird der Verkehr über den BÜ „Am Acherrain“ geleitet, der im Rahmen des Vorhabens gesichert wird. Durch diese Maßnahmen wird die Sicherheit in dem betroffenen Streckenabschnitt für alle Verkehrsteilnehmenden verbessert.

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben bestehende Umweltbeeinträchtigungen verringert. Denn derzeit müssen Zugführer bei der Annäherung an die ungesicherten Bahnübergänge einen weithin hörbaren Signalton (Pfeifen) abgeben, der das Annähern des Zuges ankündigt. Dabei werden regelmäßig mehrere Signaltöne abgegeben. Dies führt zu einer erheblichen Lärmemission, die von angrenzenden Anwohnern beklagt wird. Diese Lärmbelastung entfällt durch die Umsetzung des Vorhabens.

5. **Variantenentscheidung**

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger ist als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen der Vorhabenträgerin mit Blick auf deren planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

Es gibt keine Variante, durch die sich die mit der Planung angestrebten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließe.

Die Feststellung der Planungsvariante ist jedoch auf das zulässige Vorhaben und die für das Vorhaben notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zu beschränken.

5.1 **Darstellung der geprüften Varianten**

Im Vorfeld der Planung wurden mögliche Varianten für eine Linienführung herausgearbeitet, um das bestehende Wegenetz, auch nach Aufhebung der Bahnübergänge, aufrecht zu erhalten und die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke weiterhin zu gewährleisten. Von Privaten wurden ebenfalls alternative Varianten vorgeschlagen, die aus den im folgenden ausgeführten Gründen nicht weiter verfolgt werden.

5.1.1 Nullvariante

Die Nullvariante ohne technische Sicherung des BÜ „Am Acherrain“ und Rückbau weiterer nicht technisch gesicherter BÜ kann die beabsichtigte Beseitigung des Sicherheitsdefizites im vorhandenen Straßen- und Wegenetz nicht erreichen und ist daher nicht weiter zu verfolgen.

5.1.2 Variante 1 mit Ausbau von Wegen in Parallellage nordöstlich der Bahnlinie

Der bisher nicht technisch gesicherte BÜ „Am Acherrain“ (Bahn-km 2,0+25) wird gemäß der BÜV-NE angepasst und technisch gesichert. In diesem Zusammenhang entfallen weitere bestehende, nicht technisch gesicherte BÜ. Zur Aufrechterhaltung der Grundstückserschließung wird ein ca. 2,0 m breiter bestehender Wirtschaftsweg (unbefestigt) auf einer Länge von ca. 380 m verbreitert. Dieser Weg, welcher nordöstlich parallel zur Bahnlinie verläuft, schließt an einen bereits im Jahr 2013 ausgebauten Wegabschnitt an. Die Verbindung des bestehenden Wirtschaftsweges südwestlich der Bahnlinie in Richtung Süden zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg („Fautenbacher Weg“) wurde auf städtischen Grundstücken geplant, um keine weiteren Grundstücke Dritter zu beanspruchen. Diese Wegverbindung besitzt eine Länge von ca. 200 m. Hierdurch wird der Anschluss der landwirtschaftlichen Flächen südwestlich der Bahnlinie zur Oberkirchstraße (K 5308) ohne größere Umwege gewährleistet.

5.1.3 Variante 2 mit Ausbau eines Weges südwestlich der Bahnlinie

Alternativ wurde die Möglichkeit untersucht, den Bölgenweg (Flst 360/1) südwestlich der Bahn auszubauen. Dieser ist 2,0 m breit und entspricht ebenfalls nicht den technischen Vorgaben der RLW. Er muss ebenfalls auf 3,0 m zzgl. Bankette verbreitert werden. Der weitere Verlauf zur Verbindung in Richtung Fautenbacher Weg ist identisch mit der vorgenannten Linienführung. Der Ausbau würde 56 Grundstücke Dritter betreffen und es müsste mehr Fläche versiegelt werden.

5.1.4 Variante 3 mit technischer Ertüchtigung des BÜ Nr. 4 unter Beibehaltung der bestehenden Infrastruktur ohne Anpassung des Wegenetzes

Im Anhörungsverfahren wurde von Privaten vorgeschlagen, anstelle des BÜ „Am Acherrain“ den BÜ „Bölgenweg“ technisch zu ertüchtigen und die bestehende Infrastruktur im Übrigen beizubehalten, da, so die Annahme, bei dieser Variante kein Grundeigentum Dritter in Anspruch genommen werden müsste. Diese Variante wurde ausgeschlossen, weil sich in 100 m Entfernung zu dem zu schließenden BÜ Bölgenweg der technisch bereits ertüchtigte BÜ Oberkirchstraße befindet.

Durch die Schließung des BÜ Am Acherrain würde hingegen auf beiden Seiten des BÜ Am Acherrain eine Sackgassensituation herbeigeführt werden. Um das Wenden von landwirtschaftlichen Fahrzeugen in diesem Bereich zu ermöglichen, wären Wendeflächen einzurichten, die ebenfalls einen erheblichen und sogar größeren Flächenverbrauch nach sich ziehen würden. Von noch größerem Gewicht ist außerdem das erhebliche tatsächliche Risiko für verkehrswidrige wilde Überschreitungen der Bahnlinie im Sackgassenbereich mit entsprechenden erheblichen Gefahren für die Verkehrssicherheit. Aus eisenbahnrechtlicher Sicht ist die Schließung des BÜ „Am Acherrain“ daher nicht vertretbar und wurde aus diesen Gründen planerisch nicht weiter untersucht.

5.1.5 Variante 4 mit Schließung aller vier BÜ

Auch bei Schließung aller vier BÜ würde eine Sackgassensituation auf beiden Seiten des BÜ Am Acherrain mit einem entsprechend hohen Flächenbedarf entstehen. Die erheblichen Gefahren durch wilde Überschreitungen der Bahnlinie im Sackgassenbereich bestünden auch hier, sodass diese Variante aus eisenbahnrechtlicher Sicht und Gründen der Verkehrssicherheit ebenfalls nicht vertretbar ist. Auch diese Variante wurde deswegen nicht weiter untersucht.

5.2

Ausschluss von Varianten durch Abschichtung

Für die Planung des Vorhabens kommen nur Variante 1 und 2 in Betracht. Denn sowohl Variante 3 als auch Variante 4 sind aus eisenbahnrechtlicher Sicht nicht vertretbar und scheiden mithin aus. Durch die Schließung des BÜ „Am Acherrain“ würde in beiden Varianten ein erhebliches tatsächliches Risiko verkehrswidriger wilder Überschreitungen der Bahnlinie im Sackgassenbereich auf beiden Seiten der Bahnlinie entstehen. Die Schließung des BÜ „Am Acherrain“ ist deswegen nicht vertretbar. In beiden Varianten würde sich darüber hinaus durch die entstehenden Sackgassen ergeben, dass Wendebereiche geschaffen werden müssten. Wendebereiche haben einen hohen Flächenbedarf, der weit über den Flächenbedarf der Planungsvariante hinausgehen würde.

5.3

Gesamtvariantenvergleich

Von Ausbauvariante 1 sind 35 Grundstücke Dritter betroffen, während von Ausbauvariante 2 56 Grundstücke Dritter betroffen wären. Das entspricht 600 m² in Variante 1 und 725 m² in Variante 2. Für den Wegeausbau würden in Variante 1 ca. 380 m² in Anspruch genommen werden, in Variante 2 hingegen ca. 500 m². In der Planungsvariante 1 werden ca. 900 m² Wegfläche versiegelt, in der Planungsvariante 2 hingegen lediglich 500 m². In der ersten Variante kann der Fahrradweg ohne Querung der Bahntrasse geführt werden, während in der zweiten Variante eine Querung notwendig werden würde.

Im Vergleich der vertretbaren Varianten werden mit der Planungsvariante (Variante 1) die verfolgten Planungsziele am besten erreicht. Es ist nicht ersichtlich, dass Variante 2 zu geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche oder private Belange führen würde. Durch die Planungsvariante werden auf einer geringeren Fläche weniger Grundstücke Dritter in Anspruch genommen. Auch, wenn die zu versiegelnde Fläche in Variante 2 geringer ist, überwiegt dieser Vorteil die deutlich größeren Eingriffe, die durch Variante 2 für Grundeigentum Dritter entstehen würde, nicht. Allerdings sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dies ist hier mit dem größeren Eingriff in das Grundvermögen Dritter einerseits und der größeren zu versiegelnden Fläche andererseits der Fall.

Insbesondere wurde für Variante 1 im Bereich des BÜ „Bölgenweg“ ein Anschluss des südlich verlaufenden Feldweges in Form einer Direktverbindung entlang der Flurstücke 473/2 und 472 gewählt, da sich diese beiden Grundstücke im Besitz der Stadt Achern befinden, muss hierfür auch kein Grunderwerb von Privaten getätigt werden. Die Zuwegung aller landwirtschaftlichen Flächen, sowohl aus Richtung Achern als auch aus Richtung Oberachern wird gewährleistet.

Im Nahbereich bestehen keine alternativen Wege entlang der Bahntrasse, sodass weitere Varianten aus Gründen des Flächenverbrauchs und der Wirtschaftlichkeit nicht in Betracht gezogen wurden.

Die Erwägungen der Vorhabenträgerin sind unter Berücksichtigung ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet, die Wahl der Variante 1 als Planungsvariante zu rechtfertigen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Erwägungen zu eigen.

6. Beschränkung der Planungsvariante durch die Planfeststellungsbehörde

Im Bereich des II. und III. Quadranten des Bahnübergangs wird die Planungsvariante in räumlicher Hinsicht nur soweit festgestellt, dass sie die Errichtung der Aufstellfläche vor dem BÜ umfasst. Bei den Maßnahmen, die räumlich in nordöstlicher Richtung an die Aufstellfläche anschließen bzw. räumlich über die Aufstellfläche hinausgehen, handelt es sich nicht um feststellungsfähige notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Sinne des § 75 Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz LVwVfG. Die Herstellung der Radwegeverbindung zwischen dem BÜ und der Straße „Am Acherrain“ in nordöstlicher Richtung vom BÜ wird nicht durch den Planfeststellungsbeschluss umfasst.

6.1 Herstellung der Radwegeverbindung als notwendige Folgemaßnahme

Folgemaßnahmen an anderen Anlagen dürfen von der Planfeststellungsbehörde nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG nur dann mit planfestgestellt werden, wenn sie zur Problembewältigung erforderlich sind. Wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung unterliegt der Begriff der notwendigen Folgemaßnahme räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Eine Maßnahme ist dann eine notwendige Folgemaßnahme, wenn sie dazu dient Probleme zu bewältigen, die durch die Planung hervorgerufen werden. Folgemaßnahmen sind dann zu treffen, wenn Probleme zu lösen sind, die durch das Vorhaben im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit anderer Anlagen entstehen. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Insbesondere rechtfertigt das Gebot der Problembewältigung es nicht, andere Planungen mitzuerledigen.

Die Herstellung der Radwegeverbindung, die räumlich nordöstlich vom BÜ zunächst geradeaus und dann in einer 90 C°-Kurve abbiegt und bis zu der Straße „Am Acherrain“ führt, ist nicht erforderlich, um Probleme zu bewältigen, die durch die technische Ertüchtigung des BÜ und die Schließung der drei weiteren BÜ ausgelöst werden.

Vielmehr entfaltet die technische Ertüchtigung des BÜ „Am Acherrain“ keine Auswirkungen auf die bestehende Radwegeverbindung. Sie ändert auch nichts an der Erschließungssituation der an den bestehenden Weg angrenzenden Grundstücke. Die technische Ertüchtigung des BÜ „Am Acherrain“ führt außerdem nicht dazu, dass der bestehende Radweg abgeschnitten würde. Auch durch weitere Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden, dass die Herstellung der Radwegeverbindung der Lösung von Problemen dient, die durch die technische Ertüchtigung des BÜ Am Acherrain dient. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die technische Ertüchtigung des BÜ Am Acherrain auch dann durchgeführt werden kann, wenn die Radwegeverbindung nicht hergestellt wird.

Die Vorhabenträgerin konkretisierte, dass die Grenze der für das Vorhaben notwendigen Maßnahmen mit dem Abschluss der Aufstellfläche endet, die im II. und III. Quadranten räumlich geradeaus in nordöstlicher Richtung vor dem BÜ liegt. Aus den maßgeblichen Richtlinien und Bemessungswerten endet die Aufstellfläche in 33,0 m Abstand, gemessen von der Gleichsachse ausgehend.

6.2 Feststellungsfähigkeit aufgrund einer Vereinbarung mit der Straßenbaulastträgerin

Die Planfeststellungsbehörde ist an die gesetzlich zugewiesene Kompetenzregelung gebunden. Weder die Befürwortung der Herstellung der Radwegeverbindung durch die Stadt Achern als zuständige Straßenbaubehörde, noch eine Vereinbarung mit der zuständigen Stra-

ßenbaulastträgerin kann die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde dergestalt erweitert, dass die Herstellung der Radwegeverbindung durch den Planfeststellungsbeschluss mit festgestellt werden kann.

Selbst in Fällen, in denen die Vorhabenträgerin bzw. die Planfeststellungsbehörde mit dem originär zuständigen Planungsträger eine Übertragung der Planungskompetenzen vereinbart, um Maßnahmen an einer anderen Anlage zu einer möglichst optimalen Gestaltung führen zu können, sind gesetzlich zugewiesene Kompetenzen nicht disponibel. Sie können nicht vertraglich abbedungen oder übertragen werden. Die Miterledigungskompetenz der Planfeststellungsbehörde ist auf Maßnahmen beschränkt, die über den Anschluss und die Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Das gilt auch dann, wenn bereits ein hinreichend konkretes und verfestigtes Planungskonzept des anderen Vorhabenträgers vorliegt, auf das die Planfeststellung Rücksicht nimmt und das sie letztlich nur vervollständigt.

Aus diesen Gründen ist es der Planfeststellungsbehörde nicht möglich, die Radwegeverbindung mit festzustellen, obwohl die Stadt Achern als zuständige Straßenbaubehörde in die Planung eingebunden war und die Wegeverbindung befürwortet. Und auch, wenn die Feststellung der Radwegeverbindung im Rahmen des Feststellungsbeschlusses wünschenswert und zweckmäßig erscheint, ist die Planfeststellungsbehörde an die gesetzliche Kompetenzordnung gebunden. Die gesetzlichen Zuständigkeiten dürfen nicht einverständlich geändert werden. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde umfasst die Feststellung notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Die Herstellung der Radwegeverbindung fällt nicht darunter. Aus diesem Grund kann die Radwegeverbindung nicht im Rahmen dieser Planfeststellung festgestellt werden.

6.3 Kenntlichmachung

Die Beschränkung der Feststellungswirkung gemäß Ziff. 2 des verfügenden Teils dieser Planfeststellung wird in den Planunterlagen dadurch kenntlich gemacht, dass jeder Unterlage ein Vorblatt beigelegt wird, das textlich auf die Beschränkung hinweist. Ferner wird dem Planfeststellungsbeschluss ein Plan beigelegt, in dem die Begrenzung des festgestellten Planes zeichnerisch dargestellt wird.

7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Anhörung im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe 7.). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

7.1 Raumordnung, Landesplanung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat mit Schreiben vom 29.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein macht auf die seit dem 31.05.2019 geltende Fassung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit zwei Teilfortschreibungen aufmerksam, die für das Vorhaben maßgeblich ist. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein weist außerdem darauf hin, dass das Planungsgebiet fast vollständig innerhalb eines im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzeug gemäß PS 3.1.1 (Z) liegt und Festlegungen für den Bereich des Vorhabens enthalte. Gleichwohl führt er aus, dass kein Konflikt zwischen dem Vorhaben und den gebietskonkreten Zielfestlegungen bestehe.

Des Weiteren stellt der Regionalverband Südlicher Oberrhein fest, der Regionalplan bestimme, dass beim Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds vermieden werden und in den Regionalen Grünzügen dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden sollen (PS 3.0.6 Abs. 5 (G), PS 3.1.1 Abs. 7 (G), vgl. auch § 22 Abs. 2 NatSchG). Hierzu fehle in den Planunterlagen bislang eine abwägende Auseinandersetzung.

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf, dass die umwelttechnischen Prüfungen bei einem Fachbüro in Auftrag gegeben worden seien. Die Ergebnisse seien dokumentiert und lägen den Planunterlagen in Form der Allgemeinen UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG (erstellt durch Büro bmh, vom 13.03.2021), sowie in Form der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Büro bmh, vom 10.03.2021) vor.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde per Email vom 12. Februar 2025 präzisierte die Vorhabenträgerin ihre Erwiderng mit Email vom 18. Februar 2025 und führte aus, dass die Maßgeblichkeit des Regionalplans Südlicher Oberrhein bei der Überarbeitung des Erläuterungsberichts übersehen worden sei, das Vorhaben aber in keinem Konflikt mit den Zielfestlegungen im Regionalplan stehe. Sie führt aus, dass das Vorhaben durch den Aus- und Neubau kurzer Abschnitte des Wirtschaftswegenetzes die landschaftsbezogene Erholung sowie die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung (hier: Streuobst/Obstplantagen) gem. 3.1.1 (1) Z des Regionalplans sichere, auch, wenn gleichzeitig Bahnübergänge geschlossen werden.

Desweiteren handele es sich bei dem Vorhaben nicht um ein raumbeanspruchendes Vorhaben gemäß 3.0.6 (1) G des Regionalplanes. Es werde lediglich ein kurzes Stück (ca. 200 m) Wirtschaftsweg neu gebaut. Dieses diene vornehmlich dem Erhalt der Nutzungsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen (Streuobst/Obstplantagen) und der landschaftsbezogenen Erholung im Fuß- und Radverkehr. Ferner werde die standortangepasste extensive Nutzung

(3.0.6 (2) G) durch das Vorhaben gefördert, da die Restflächen der beiden Flurstücke Nr. 473/1 und 473/2, durch welche der neue Weg führt (derzeit Acker), als Streuobstgrundstück entwickelt werden solle. Der Biotopverbund (3.0.6 (4) G) werde durch das Wegestück nicht unterbrochen: Das Vorhaben liege nicht in einem großräumig zusammenhängenden Freiraumsystem (wie auch nicht in einem großflächig störungsarmen Wald gem. 3.0.6 (3) G).

Nach 3.0.6 (5) G sollen bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes vermieden werden. Tatsächlich führe der Ausbau des Wirtschaftsweges entlang der Bahntrasse nicht zu einer zusätzlichen Zerschneidung des Biotopverbundes, vielmehr sei eine Zerschneidung durch die Bahnlinie und den geschotterten Wirtschaftsweg bereits gegeben. Der rund 200 m lange Neubau schneide lediglich eine Ecke des Streuobst-/Obstplantagen-Bestandes zwischen Bahnlinie/L 88 und bereits asphaltiertem Wirtschaftsweg ab. Da aber gleichzeitig die verbleibende Restfläche, auf dem der Weg gebaut wird (derzeit Acker) zu einer Streuobstwiese entwickelt werden solle und der Weg nach Schließung der drei Bahnübergänge erst die Erschließung der Obstbaum-Grundstücke für die Bewirtschaftung ermögliche, überwiege der Gesamtnutzen gegenüber dem Zerschneidungseffekt. Eine Zunahme der ohnehin geringen Verkehrsbelastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer sei nicht zu erwarten. 3.0.6 (6) V sei für das Vorhaben nicht von Relevanz, da es nicht in einem über Regionsgrenzen hinausgehenden wichtigen Bereich für den Biotopverbund liege.

Auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde teilt der Regionalverband Südlicher Oberrhein am 18. Februar 2025 mit, dass sich mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin der Einwand erledigt habe. Für die Planfeststellungsbehörde besteht daher keine Veranlassung Auflagen oder Nebenbestimmungen festzusetzen oder Hinweise zu erteilen.

7.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde hat keine Einwände in Bezug auf das Vorhaben mitgeteilt.

7.2.1 Schutz vor Immissionen durch Verkehr

Die bereits im Bestand auftretenden Immissionen durch den Schienenverkehr oder durch landwirtschaftliche Verkehre werden vorhabenbedingt nicht erhöht. Weitere Regelungen hierzu sind mithin nicht zu treffen.

7.2.2

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Durch das Vorhaben sind außerdem Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen der Vorhabenträgerin nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes während der Bauzeit wurde somit unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

7.3

Klimaschutz

Am 11.02.2023 ist das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Nach § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist mit den Zielen des Klimaschutzes vereinbar. Relevante Auswirkungen auf den Klimawandel sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Gegenteil führt das Planvorhaben zu einer Verbesserung des Verkehrsangebots auf der Schiene. Die Planung entspricht den nationalen Klimaschutzzielen und europäischen Zielvorgaben nach § 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sowie dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 KSG. Ebenfalls werden die Ziele des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) berücksichtigt, §§ 1, 7 S. 1 KlimaG BW.

Das Vorhaben dient der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn. Der Betrieb der Eisenbahn wird unverändert fortgeführt. Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf die Intensität des landwirtschaftlichen Verkehrs. Somit ist keine vorhabenbedingte Erhöhung des Ausstoßes von CO₂-Äquivalenten durch den Schienen- oder anderen Verkehr zu erwarten. Soweit es bauzeitlich zu einem Ausstoß von CO₂-Äquivalenten kommt, ist dieser erforderlich und hat durch die Durchführung der Maßnahme weitgehend auf vorbelastetem Gelände nur minimale Auswirkungen. Diese Nachteile müssen gegenüber dem Nutzen für den Schienenverkehr und die Sicherheit des Schienenverkehrs zurückstehen.

Nach § 11a AEG sollen bei Bau oder Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Aus Sicherheitsgründen ist der Bahnübergangsbereich für derartige Anlagen jedoch ungeeignet. Zu beachten ist dabei, dass die Mindestgröße der Flächen für Anlagen ab 100 kW-Peak rund 1.500 m² oder Dachflächen auf Gebäuden mit Strombedarf mit Eignung für Anlagen ab 80 kW-Peak bei 1.200 m² liegt. Die Planfeststellungsbehörde erkennt vorliegend keine sinnvolle Möglichkeit zur Nutzung der hier gegenständlichen Eisenbahnanlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien. Der Verzicht auf die Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien in die vorliegende Planung ist daher nicht zu beanstanden.

7.4

Naturschutz und Landschaftspflege

Unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang.

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angewiesen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Kann ein Eingriff durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden, ist eine Abwägung nicht mehr erforderlich.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden, d. h. den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses

Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot fordert die Minimierung der Eingriffsfolgen bei Verwirklichung des Vorhabens, mithin die schonende Einfügung in Natur und Landschaft am gewählten Standort.

7.4.1 Natura-2000-Gebiete, Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 27.07.2022 Stellung zu dem Vorhaben genommen und festgestellt, dass durch das Bauvorhaben keine Natura-2000-Gebiete betroffen sind. Neben einigen europäischen Vogelarten könne aber eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Reptilien zu vermeiden, seien die Bauarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Durch die Bauzeitbeschränkung wird dem Vermeidungsgebot im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG Rechnung getragen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich und es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Maßgabe für die Vorhabenträgerin unzumutbar oder sonst unverhältnismäßig ist.

Die Beschränkung der Bauzeit wird daher in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert des Weiteren, dass im Bereich der Gleise Reptilienschutzzäune aufgestellt werden, wenn außerhalb der Bauzeitbeschränkung bauliche Maßnahmen erfolgen sollten, um ein Einwandern von Tieren in den Baustellenbereich zu verhindern. Ergänzend dürften, zum Schutz von Brut- oder Fortpflanzungsstätten, gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG keine Bäume oder andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, diese Maßgabe zu beachten.

Die Untere Naturschutzbehörde verlangt darüber hinaus, dass eine Ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen sei, wenn die baulichen Maßnahmen (inklusive Baumfällungen) zwischen März und September erfolgen sollten. Diese habe die Aufgabe, die konforme Aufstellung von Reptilienschutzzäunen zu kontrollieren. Des Weiteren soll diese die zu beeinträchtigenden Bäume zuvor auf Brut- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und eventuell Fledermäusen überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen einleiten.

Die Vorhabenträgerin sagt auch dies zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Maßgaben in den verfügenden Teil des Beschlusses auf.

7.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope, Betroffenheit Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass das Bauvorhaben keine gesetzlich geschützten Biotope betrifft. Sie erteilt ferner ihre Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 Naturparkverordnung Schwarzwald Mitte/Nord.

Allerdings erfolge ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, sodass ein Kompensationsbedarf nach § 15 BNatSchG bestehe. Der in der allgemeinen UVP-Vorprüfung berechnete Kompensationsbedarf von 43.542 Ökopunkten sei nachvollziehbar und die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe würden durch die Ökokontomaßnahme der Stadt Achern, A_001 „Illenbach“ und A_027 „Katharinenmatte“ ausreichend gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

Die durch das Bauvorhaben temporär in Anspruch genommenen Flächen seien nach Beendigung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Die Vorhabenträgerin sagt dies zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Maßgabe in den verfügenden Teil des Beschlusses auf.

7.4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Untere Naturschutzbehörde wies außerdem darauf hin, dass gemäß § 7 UVPG für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung bestehe. Die vorgelegten Unterlagen hätten jedoch gezeigt, dass sich durch den „Ersatzwegebau Achtertalbahn“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei daher nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde stellte am 19.10.2022 fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entbehrlich ist und hat diese Entscheidung bekannt gegeben.

7.5

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Die Untere Wasserschutzbehörde hat mit Schreiben vom 27.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Bereich des Baugebietes keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen vorliegen. Sie weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass das Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz umgehend zu unterrichten sei, wenn bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen, wie z.B. Mineralöle, Teer oder ähnliche, wahrgenommen werden. Aushubarbeiten seien an dieser Stelle sofort einzustellen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise der Unteren Wasserschutzbehörde zur Kenntnis und sagt zu, dem Hinweis Folge zu leisten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis in den verfügenden Teil der Genehmigung auf.

7.6 Landwirtschaft

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 27.02.2022 Stellung zu dem Vorhaben genommen und weist darauf hin, dass die Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen während der Vegetationszeit und während der Erntezeit auch während der Bauarbeiten zu garantieren sei. Sie fordert außerdem, die Landwirtschaft frühzeitig in die Planung einzubinden und verlässliche Zeitangaben für die Umsetzung des Vorhabens zu machen. Insbesondere während der Erntezeiten, bei Abtransport von Ernteerzeugnissen, müsse der reibungslose landwirtschaftliche Betrieb, d.h. der notwendige Einsatz von Maschinen- und Geräten, möglich sein. Eine Vollsperrung des Wirtschaftsweges könne nur außerhalb der Vegetationsperiode akzeptiert werden. Deswegen werde empfohlen, die Bauarbeiten in den Wintermonaten durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde zur Kenntnis und sagt zu dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere während der Erntezeit der landwirtschaftliche Betrieb, der notwendigerweise den Einsatz von Maschinen und Geräten erfordert, reibungslos möglich sein wird.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage der Vorhabenträgerin, während der Durchführung der Baumaßnahme dafür Sorge zu tragen, dass der landwirtschaftliche Betrieb und der Einsatz von Maschinen und Gerät, insbesondere während der Erntezeit, reibungslos möglich sein wird, in den verfügenden Teil des Beschlusses auf. Damit wird der Forderung der Unteren Landwirtschaftsbehörde, einen reibungslosen landwirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, Rechnung getragen. Insoweit die Untere Landwirtschaftsbehörde empfiehlt, die Bauarbeiten in den Wintermonaten durchzuführen, besteht grundsätzlich keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, aufgrund derer die Vorhabenträgerin verpflichtet werden könnte. Auch ist nicht ersichtlich, dass überwiegende landwirtschaftliche Interessen vorliegen, die eine solche Beschränkung rechtfertigen könnten. Allerdings ist auf die Bauzeitbeschränkung zu Artenschutz Zwecken zu verweisen, die insoweit auch den landwirtschaftlichen Interessen entgegenkommt.

7.7 Flurbereinigung

Die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde hat mit Schreiben vom 27.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Untere Flurneuordnungsbehörde trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben oder Anregungen vor. Die Untere Vermessungsbehörde teilte mit, dass die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich weitgehend mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Es fehlten lediglich einzelne Flurstücksnummern: In Plan 1 fehle die Darstellung der Flurstücksnummer des Flurstücks 337/2 der Gemarkung Oberachern. In Plan 3 fehle die Darstellung der Flurstücksnummern der Flurstücke 337/2; 498; 360/1; 2115/6; 2115/7; 464/2 und 464/1 der Gemarkung Oberachern.

Des Weiteren wies die Untere Vermessungsbehörde darauf hin, dass sich durch die Baumaßnahmen vermutlich Änderungen in den Flurstücksgrenzen ergäben, die eine Vermessung langgestreckter Anlagen erforderlich machen könnten. Sie teilt mit, dass sie für Beratungen für Straßenschlussvermessungen zur Verfügung stehe und diese auch für die Vorhabenträgerin durchführe. Sie weist außerdem darauf hin, dass bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden sollten, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden. Auch bei Fragen zu Grenzfeststellungen berate und unterstütze die Untere Vermessungsbehörde die Vorhabenträgerin gerne.

Die Vorhabenträgerin nahm diese Hinweise zur Kenntnis.

Von den von der Unteren Vermessungsbehörde genannten Flurstücken wird nur das Flurstück 337/2 auf der Gemarkung Oberachern mit einer Fläche von 1254 m² für das Vorhaben in Anspruch genommen. Das Flurstück ist unter Ziffer 1.036.1 bzw. 2.036.1 im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt. Eigentümerin des Grundstücks ist die Stadt Achern. Die Stadt Achern ist eng in die Planungen der Vorhabenträgerin eingebunden und mit der Inanspruchnahme des genannten Flurstücks einverstanden. Im Übersichtslageplan (ÜLP, Unterlage 03) wurden alle von der Unteren Vermessungsbehörde genannten Flurstücke korrekt bezeichnet. Insofern stehen die von der Unteren Vermessungsbehörde benannten fehlenden Flurstücksnummern der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen, sondern werden von der Planfeststellungsbehörde als nachrichtliche Hinweise eingeordnet.

7.8 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Belange von Geologie, Rohstoffen und Bergbau stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußerte sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion (LGRB), Referat 91 des Regierungspräsidiums Freiburg, auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse mit Schreiben vom 01.08.2022 zu dem Planungsvorhaben. Es erteilt dabei lediglich allgemeine Hinweise darauf, die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden können und objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen werden. Es wird ferner, dass das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen durchführt. Des Weiteren könnten die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, das im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Die Vorhabenträgerin nahm die Hinweise zur Kenntnis.

Die Hinweise des LGRB werden in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

7.9

Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Belange der Eisenbahntechnik stehen dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Die Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg nahm mit Schreiben vom 18.07.2022 Stellung zu dem Vorhaben und hat keine Einwände gegen den geplanten Rückbau der BÜ in km 2+131, 2+423 und 2+757 sowie die geplante technische Sicherung des BÜ „Am Acherain“ in km 2+025 mitgeteilt.

Sie merkte lediglich an, dass im Erläuterungsbericht erwähnt werde, dass die bestehenden Wirtschaftswege vor allem durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt würden und fragte, ob dies bei der Planung der Straßenbreite (5,50 m) im Bereich der BÜ sowie der Räumstrecken ausreichend berücksichtigt worden sei. Des Weiteren sei nicht nachvollziehbar, warum die Räumstrecken nur mit Schotter befestigt werden sollen.

Die Vorhabenträgerin teilte daraufhin mit, dass es sich bei den landwirtschaftlichen Flächen um Obstanbauflächen handele und diese nicht mit übergroßen Geräten befahren werden könnte. Auf die Versiegelung in der vollen Breite solle aus Gründen des Umweltschutzes

verzichtet werden. Dies sei vertretbar, da der BÜ ausschließlich durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werde, sodass auf eine volle Versiegelung verzichtet werden könne.

Zu der technischen Ausrüstung des neu geplanten BÜ (Punkt 4.9 des Erläuterungsberichts merkt die Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg an, dass fünf Lichtzeichen (Lz 1 – Lz 5) geplant seien. Lz 1 – Lz 4 sei für den vorfahrtberechtigten Geradeausverkehr über den BÜ hinweg vorgesehen, während Lz 5 den einmündenden Verkehr aus dem Quadranten III in die BÜ-querende Vorfahrtsstraße regeln solle. Dies sei nicht ausreichend. Abweichend vom Erläuterungsbericht sei in Planunterlage 16.1 im Quadranten III ein vorgeschaltetes Lz (vLz 1) schriftlich in rot eingetragen. Das Z 1000-1 darunter sei falsch und auch nicht notwendig. Das vLz 1 sei jedoch der wichtigste Bestandteil dieser BÜ-Sicherung. Es sei in 25m Entfernung zum BÜ aufzustellen und verhindere einen Rückstau auf den BÜ bei einem möglichen Rechtsabbiegevorgang in den bahnparallelen Weg im Quadranten III. Nachdem der BÜ geschlossen sei, erlösche dieses vLz wieder.

Die Vorhabenträgerin weist auf die Bahnspezifische Planung PT 1 hin, die die bahnspezifische Planung herausarbeite. Sie sagt zu, die Hinweise der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg in die Bahnspezifische Planung PT 1 aufzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Forderung der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg zu vLz 1 in den verfügenden Teil des Beschlusses auf. Im Übrigen teilte die Landeseisenbahnaufsicht mit, dass sich die Anmerkungen durch die Erwidern der Vorhabenträgerin erledigt haben.

7.10

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben oder keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen zu dem Vorhaben mitgeteilt:

- Stadt Achern
- Landratsamt Ortenaukreis
 - Untere Boden- und Altlastenbehörde
 - Untere Forstbehörde
 - Untere Straßenbaubehörde
 - Untere Baurechtsbehörde
 - Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg
 - Gewässer und Boden, Ref. 52
 - Naturschutz, Recht, Ref. 55

- Naturschutz u. Landschaftspflege, Ref. 56
- Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte, Abteilung 4
- Polizeipräsidium Offenburg
- Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
- IHK Südlicher Oberrhein
- Handwerkskammer Freiburg
- Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ref. Infra I 3
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- BUND Kreisgeschäftsstelle Ortenau
- Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg, Bühl-Achern
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Ortenau
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A)
- DB Regio Bus Baden-Württemberg
- Tarifverbund Ortenau GmbH
- Mittelbadische Entsorgungs- Recyclingbetriebe GmbH
- Netze BW GmbH
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- bnNetze
- Transnet BW GmbH
- terranets.bw
- PLEdoc GmbH

- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbG
- Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung, Südwest PTI 31 Offenburg
- Unitymedia GmbH
- Vodafone GmbH
- NetCom BW
- TelemaxX Telekommunikation GmbH
- Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
- Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

8.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Zu berücksichtigen sind Einwendungen Privater, insoweit subjektiv-öffentliche Rechte oder andere in die Abwägung einzustellende schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur geltend gemacht werden. Die geltend gemachten Belange müssen die Privaten selber betreffen. Geltend gemachte Interessen Dritter oder der Allgemeinheit sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Realisierung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Plangenehmigungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Bei der Planung des Vorhabens wurde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Überwiegend werden private Grundflächen nur in marginalem Umfang (weniger als 5 % im Verhältnis zur Gesamtgröße des jeweiligen Flurstücks) in Anspruch genommen werden. Lediglich die Flurstücke 388 (Lfd. Nr. 1.005 Grunderwerbsplan) und 337 (Lfd. Nr. 1.008.1), die unmittelbar an den BÜ angrenzen und auf denen der Aufstellbereich vor dem BÜ errichtet werden soll, sind mit knapp rund 30 % bzw. 20 % stärker belastet. Beim Erörterungstermin haben die anwesenden Eigentümer jedoch erklärt keine Einwände gegen die Errichtung der Aufstellflächen für

den Bahnübergang zu erheben. Mit der Inanspruchnahme für die Herstellung der Radwegeverbindung waren sie jedoch nicht einverstanden.

Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen dahinter zurückstehen. Auf die Inanspruchnahme der in der Grunderwerbsliste (Unterlage 10.2) aufgeführten Grundstücke kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens, das insbesondere der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und der Anpassung des Wegenetzes an die Schließung von drei BÜ dient, überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums. Dabei wurde das objektiv erforderliche Maß gewahrt. Es ist nicht geboten, durch Planänderungen das Vorhaben so zu gestalten, dass der Eingriff in privates Eigentum insgesamt unterbleibt oder weitergehend verringert wird. Insgesamt wurden bei der genehmigten Planung alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums wird infolge der Beschränkung der Planung gemäß Ziff. 2 des verfügenden Teils des Planfeststellungsbeschlusses verringert, auch wenn der Grund hierfür die fehlende Qualifizierung als notwendige Folgemaßnahme i.S.v. § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG ist. Die Inanspruchnahme von vier privaten Grundstücken entfällt vollständig.

Maßvoll und gerechtfertigt ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der entsprechend ausgewiesenen Grundstücksflächen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht möglich. Sie ist nur von geringer Dauer.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind gerechtfertigt.

Das Vorhaben wirkt sich mittelbar auch auf Grundstücksflächen aus, die nicht unmittelbar für das Vorhaben benötigt werden. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer allerdings nur insoweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Die zu erwartenden baubedingten Immissionen sind in der Intensität zumutbar und im Hinblick auf die verfolgten Planziele hinzunehmen.

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vortragen.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind gerechtfertigt.

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

9. **Gesamtabwägung und Zusammenfassung**

Unter Abwägung aller betroffenen offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse für geboten. Die vorgelegte Planung wird den betroffenen Belangen am besten gerecht, ist verhältnismäßig und sachgerecht.

Nach § 18 S. 2 AEG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Einbeziehung der sonstigen Erkenntnisse aus dem Verfahren ergeben sich folgende Abwägungsergebnisse:

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass das Vorhaben für die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßen- und Eisenbahnverkehr erforderlich ist.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen.

Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange ist die Planung mit den ergänzenden Zusagen und Maßgaben angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn verhältnismäßig.

Es wird nicht verkannt, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen verbunden sind. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurden die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen jedoch insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt. Den gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen ist in großem Umfang durch Zusagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden. Verbleibende Beeinträchtigungen sind insgesamt zumutbar und im Hinblick auf das für die Verwirklichung des Vorhabens sprechende, überwiegende öffentliche Interesse hinzunehmen.

Dem Antrag auf Planfeststellung konnte daher – nachdem die Voraussetzungen des § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 LVwVfG vorliegen – entsprochen werden.

Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 1, 3-7, 10, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die die Antragsstellerin zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Nach § 7 Abs. 1 LGebG deckt die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten. Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Dr. Maria-Franziska Jüling

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.